

- 2 -

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] und
den Richter [REDACTED] sowie
die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] r und
die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Fahrerlaubnisentziehung.

Der Kläger führte am [REDACTED] gegen [REDACTED] in Aachen, [REDACTED], einen PKW [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und geriet in eine Verkehrskontrolle. Die Polizeibeamten stellten bei ihm eine verlangsamte Pupillenreaktion und ein starkes Fingerzittern fest. In der ihm am selben Tag entnommenen Blutprobe stellten die Gutachter der Uniklinik Köln - Institut für Rechtsmedizin - Amphetamin in einer Konzentration von 672 µg/L Serum fest.

Mit sofort vollziehbarer Ordnungsverfügung vom [REDACTED] entzog die Beklagte dem Kläger nach Anhörung daraufhin die Fahrerlaubnis aller Klassen. Außerdem ordnete sie an, dass der Führerschein binnen sechs Tagen bei ihr abzuliefern sei und drohte für den Fall der Nichtablieferung ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € an. Zur Begründung führte sie aus, die Fahreignung des Klägers sei durch den nachgewiesenen Amphetaminkonsum entfallen.

- 3 -

Der Kläger hat am [REDACTED] Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht [REDACTED]

Zur Begründung seiner Klage führt er aus, er habe wissentlich kein Amphetamin zu sich genommen. Am Tag der Kontrolle habe er seine beiden Brüder aus einer Wohnung abgeholt. Zwar seien dort Drogen, wie Marihuana und Amphetamin, konsumiert worden, er selbst habe aber nur "zwei Coca-Cola" getrunken. Es sei vorgekommen, dass er sein Getränk unbeaufsichtigt habe stehen lassen, möglicherweise habe ihm jemand mit der Beimischung von Amphetamin einen Streich spielen wollen. Sein fehlender Drogenkonsum ergebe sich aus einem von ihm durchgeführten - negativen - Drogenscreening vom [REDACTED]. Auch habe die Beklagte den Umstand, dass er beruflich zwingend auf seine Fahrerlaubnis angewiesen sei nicht hinreichend gewürdigt.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] aufzuheben und
2. der Beklagten aufzugeben, den von ihm abgelieferten Führerschein unverzüglich wieder an diesen zurückzugeben, bzw. ihm im Falle der Unbrauchbarmachung einen neuen Führerschein der Klasse B, M, L, S auszustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt der angefochtenen Ordnungsverfügung.

Die Kammer hat den Antrag des Klägers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom [REDACTED] abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom [REDACTED] zurückgewiesen.

- 4 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten [REDACTED] sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Ordnungsverfügung der Beklagten vom [REDACTED] ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtliche Grundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 46 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV -). Danach ist einem Kraftfahrzeugführer die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist.

Die Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist.

Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV ist die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen insbesondere dann gegeben, wenn Erkrankungen und Mängel nach der Anlage 4 der FeV vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 FeV ist bei der „Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)“ die Eignung oder bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht gegeben. Diese Bewertung gilt gemäß Nr. 3 Satz 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 4 FeV für den Regelfall. Die in Ziffer 9 der Anlage 4 enthaltene Differenzierung lässt ein im Interesse der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Gefährdungspotentials von Betäubungsmitteln sinnvolles Stufensystem erkennen: Bei

- 5 -

den die Fahreignung in besonderem Maße negativ beeinflussenden Substanzen, die unter das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) fallen, soll - mit Ausnahme von Cannabis, für das eine differenzierte Regelung getroffen ist - bereits die bloße Einnahme dieser Substanzen die Fahreignung für alle Fahrerlaubnisklassen im Regelfall ausschließen. Dadurch, dass der Verordnungsgeber auf den eindeutigen Begriff der Einnahme abgestellt hat, wird verhindert, dass im Einzelfall zu Lasten der Verkehrssicherheit die Fahrerlaubnisbehörde und gegebenenfalls nachfolgend die Gerichte die Wirksamkeit des jeweiligen Betäubungsmittels auf den jeweiligen Fahrerlaubnisinhaber prüfen sollen. Eine solche Vorgehensweise würde nämlich der besonderen Gefährlichkeit der unter das BtMG fallenden Betäubungsmittel und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht gerecht. Bei Einnahme von Betäubungsmitteln muss daher das Interesse des einzelnen Fahrerlaubnisinhabers, der derartige Betäubungsmittel konsumiert hat, grundsätzlich zum Schutze dritter Verkehrsteilnehmer zurückstehen.

Auf die Teilnahme am Straßenverkehr oder auf Ausfallerscheinungen im Straßenverkehr kommt es für die Annahme der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht an. Vielmehr reicht regelmäßig schon der einmalige Konsum einer sog. harten Droge als solcher aus, um die Fahreignung zu verneinen.

Vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschlüsse vom 16. März 2012 - 16 B 1588/11 - und vom 9. November 2011 - 16 B 1293/11 -, m.w.N.

Davon ausgehend hat sich der Kläger zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erwiesen.

In der dem Kläger anlässlich der polizeilichen Verkehrskontrolle am [REDACTED] entnommenen und vom Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln untersuchten Blutprobe (vgl. Wissenschaftliches Gutachten vom [REDACTED] zur chemisch-toxikologischen Untersuchung der Blutprobe) stellten die Gutachter Amphetamin in einer Konzentration von 672 µg/l Serum fest. Die Kammer hat keinen Anlass, an der Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen zu zweifeln. Der Kläger hat im Übrigen das wissenschaftliche Gutachten nicht substantiiert angegriffen,

- 6 -

Der Einwand des Klägers, er habe die harte Droge Amphetamin nicht bewusst konsumiert, greift nicht durch.

Zwar kann der Umstand, dass ein Fahrzeugführer nicht wissentlich Drogen zu sich genommen hat, im Einzelfall dazu führen, dass seine Fahreignung bestehen bleibt. Der glaubhafte Vortrag einer unbewussten Drogenaufnahme setzt aber voraus, dass der Betroffene nachvollziehbar und in sich schlüssig einen Sachverhalt darlegt, der ein derartiges Geschehen ernsthaft möglich erscheinen lässt. Dazu gehört im Fall einer missbräuchlich durch Dritte herbeigeführten Rauschmittelvergiftung, wie sie hier vom Kläger als Grund für den positiven Drogennachweis in den Raum gestellt worden ist, regelmäßig nicht nur, dass er eine Situation schildert, in der solches stattgefunden haben kann, sondern er auch Ausführungen zu einem potentiellen Täter und dessen Motiv macht.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 7. Februar 2012 - 16 B 6/12 -, vom 14. Februar 2012 - 16 B 150/12, vom 6. August 2012 - 16 B 742/12, vom 6. März 2013 - 16 B 1378/12 -, juris Rn. 4, vom 12. November 2013 - 16 A 1716/13, juris Rn. 3 und vom 10. März 2015 - 16 B 24/15, juris Rn. 4.

Hieran fehlt es vorliegend. Der Kläger hat insoweit lediglich vorgetragen, er müsse aus einem Glas Cola getrunken haben, dem vermutlich ohne sein Wissen Amphetamin beigefügt worden sei. Dieses Getränk habe er am 19. Februar 2014 vor der Rauschfahrt getrunken, als er sich kurz in einer Privatwohnung aufgehalten habe, wo mehrere Personen anwesend gewesen seien, die Drogen wie Marihuana und Amphetamin konsumiert hätten. Dabei sei es auch vorgekommen, dass Getränke nicht nur von einer Person konsumiert worden seien, sondern "die Runde gemacht hätten". Möglicherweise habe ihm jemand in Kenntnis dessen, dass er kein Amphetamin konsumiere, einen Streich spielen wollen. Es könnten aber auch andere Gründe eine Rolle gespielt haben.

Mit diesen vagen Andeutungen hat der Kläger weder einen potentiellen Täter noch ein hinreichend nachvollziehbares Motiv dargelegt. Das Vorbringen des Klägers ist substanzlos und erschöpft sich in bloßen Spekulationen. Der geschilderte Sachverhalt, dass Getränke "die Runde gemacht" hätten, ist wenig glaubhaft, vielmehr ist

- 7 -

davon auszugehen, dass regelmäßig ein Getränk von jeweils nur einer Person konsumiert wird. Eine Erklärung dafür, warum es sich vorliegend anders verhalten haben soll, bleibt der Kläger schuldig, obwohl ihm nach der Beschwerdeentscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes klar sein musste, dass Unklarheiten in diesem Punkt zu seinen Lasten gehen.

Sind damit in der Person des Klägers die Entziehungsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen, ist die angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis rechtlich zwingend. Ein Ermessen ist der Fahrerlaubnisbehörde nicht eröffnet. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist darin nicht zu sehen. Der erforderliche Ausschluss der aus der derzeitigen Ungeeignetheit des Klägers zum Führen von Fahrzeugen resultierenden erheblichen Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer kann nur durch eine Entziehung der Fahrerlaubnis erreicht werden. Im Interesse der Gefahrenabwehr hat der Kläger dabei auch etwaige Nachteile in Kauf zu nehmen, die ihm in beruflicher und/oder privater Hinsicht entstehen.

Die Anordnung, den Führerschein binnen sechs Tagen nach Zustellung der Ordnungsverfügung abzuliefern, findet ihre Grundlage in § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG, § 47 Abs. 1 FeV.

Der mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachte Anspruch auf Herausgabe bzw. Neuausstellung des Führerscheins besteht aufgrund der Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung nicht.

Die Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der Nicht- oder nicht fristgerechten Ablieferung des Führerscheins findet ihre Grundlage in §§ 55 Abs. 1, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Die Höhe des Zwangsgeldes steht in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck, den Kläger zur Abgabe seines Führerscheins zu bewegen (vgl. § 58 VwVG NRW).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

- 8 -

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe ERVVO VG/FG einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG

- 9 -

bedarf es keiner Abschriften.

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
ist krankheitsbedingt an der
Unterschriftsleistung gehindert.

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1, 2 GKG auf € 5000,-- festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129 a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiederein-

- 10 -

setzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
ist krankheitsbedingt an der
Unterschriftsleistung gehindert.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Beglaubigt
[REDACTED], VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle